

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/GV12/2017-0556
Gemeinde Barnekow	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführend:	Datum:	31.01.2017
Bauamt	Einreicher:	Bürgermeisterin
Stellungnahme zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserfassung Gramkow		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	16.02.2017	Ausschuss für Bauwesen, Gemeindeentwicklung, Umwelt, Wohnungswirtschaft und Liegenschaften Barnekow
Ö	07.03.2017	Gemeindevertretung Barnekow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Barnekow stimmt dem Entwurf zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Gramkow zu. Die Gemeinde Barnekow hat keine Hinweise. Die Gemeinde Barnekow bestätigt diese Stellungnahme, da die Frist zur Abgabe am 20.02.17 endet und diese bereits nach der Bauausschusssitzung abgegeben wurde..

Sachverhalt:

Durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt M-V erfolgt das Anhörungsverfahren, da der Aufgabenbereich der Gemeinde Barnekow durch die Maßnahme berührt ist, kann eine fachtechnische Stellungnahme bis zum 20.02.2017 abgegeben werden. In der Anlage ist der Entwurf zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Gramkow (Wasserschutzgebietsverordnung Gramkow- WSGVO Gramkow) beigefügt.

Die Festsetzung von Schutzzonen für die Wasserfassung Gramkow dient der Sicherung der Wasserversorgung. Zum langfristigen Schutz der Wasserfassungen ist eine flurstücksbezogene Bemessung und Festsetzung der Wasserschutzzonen entsprechend den aktuellen Regelungen und unter Beachtung der derzeitigen Grundwasserbewirtschaftung des Gesamttraumes notwendig. Nähere Beschreibung siehe Anlage.

Anlage/n:

Entwurf, Anlage 1 – Übersichtskarte, Anlage 2 – Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen, Erläuterungsbericht

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Wasserfassung Gramkow
– Verordnung (Entwurf) –**

Waldschulweg 5
19061 Schwerin

Geschäftsführer:
Dr. Uta Alisch (Vorsitz)
Dr. Rolf Balthes
Dr. Dirk Brinschwitz
Wolfgang Weinhold

Tel.: 0385 39550-0
Fax: 0385 3920001
fugro@fugro.de
www.fugro.de

AG Berlin-Charlottenburg
HRB 134082 B
Ust.-IdNr.: DE 150 375 679

Deutsche Bank AG
Konto-Nr. 960 300 2
BLZ 100 700 00

IBAN: DE83 1007 0000 0960 3002 00
SWIFT/BIC: DEUTDE33XXX

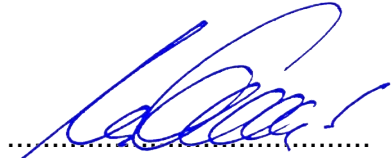
Auftraggeber: Zweckverband Wismar
Wasser Abwasser Fernwärme
Dorfstraße 28
23972 Lübow

Auftragnehmer: Fugro Consult GmbH
Waldschulweg 5
19061 Schwerin

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Manuel Strehl

KT-Nr.: 310-14-406

Fugro Consult GmbH

Bestätigt: 
.....
i.V. U. Ewert
Abteilungsleiter Grundwasser

Datum: Schwerin, 15.04.2015

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Gramkow (Wasserschutzgebietsverordnung Gramkow - WSGVO Gramkow)

Vom ...

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. S. 1972) geändert worden ist, und aufgrund § 107 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gramkow zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit Zweckverband Wismar, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

Zone I	Fassungsbereich(e),
Zone III (A/B)	weitere Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 dargestellt, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Schutzzonen sind außerdem in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus ... Blättern besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind bei:

1. dem Amt Klützer Winkel (der Gemeinden Hohenkirchen und Zierow)
Der Amtsvorsteher (Bürgermeister)
Schloßstraße 1, 23948 Klütz,
2. dem Amt Grevesmühlen-Land (der Gemeinde Gägelow)
Der Amtsvorsteher (Bürgermeister)
Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen,
3. dem Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen (der Gemeinde Barnekow)
Der Amtsvorsteher (Bürgermeister)
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
4. dem Landkreis Nordwestmecklenburg,
Die Landrätin
Untere Wasserbehörde
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen,
5. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin,

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-

Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsbereiche durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis III(B) ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.7, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

(4) Auf Antrag kann unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

§ 4

Bestehende Einrichtungen, Anlagen und Handlungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Handlungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden. Dies gilt nur, wenn die Errichtung, der Betrieb oder die Handlung innerhalb der Grenzen der Zulassung erfolgt.

(2) Soweit es zur Gewährleistung des Schutzziels erforderlich ist, kann die untere Wasserbehörde die Beseitigung und Änderung von Anlagen sowie die Unterlassung von Handlungen anordnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Absatz 1 bestehen oder vorgenommen werden und die unter die Verbote und Beschränkungen nach § 3 fallen.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist nach § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden,
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 3 Absatz 4 erteilt worden ist, oder einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt.

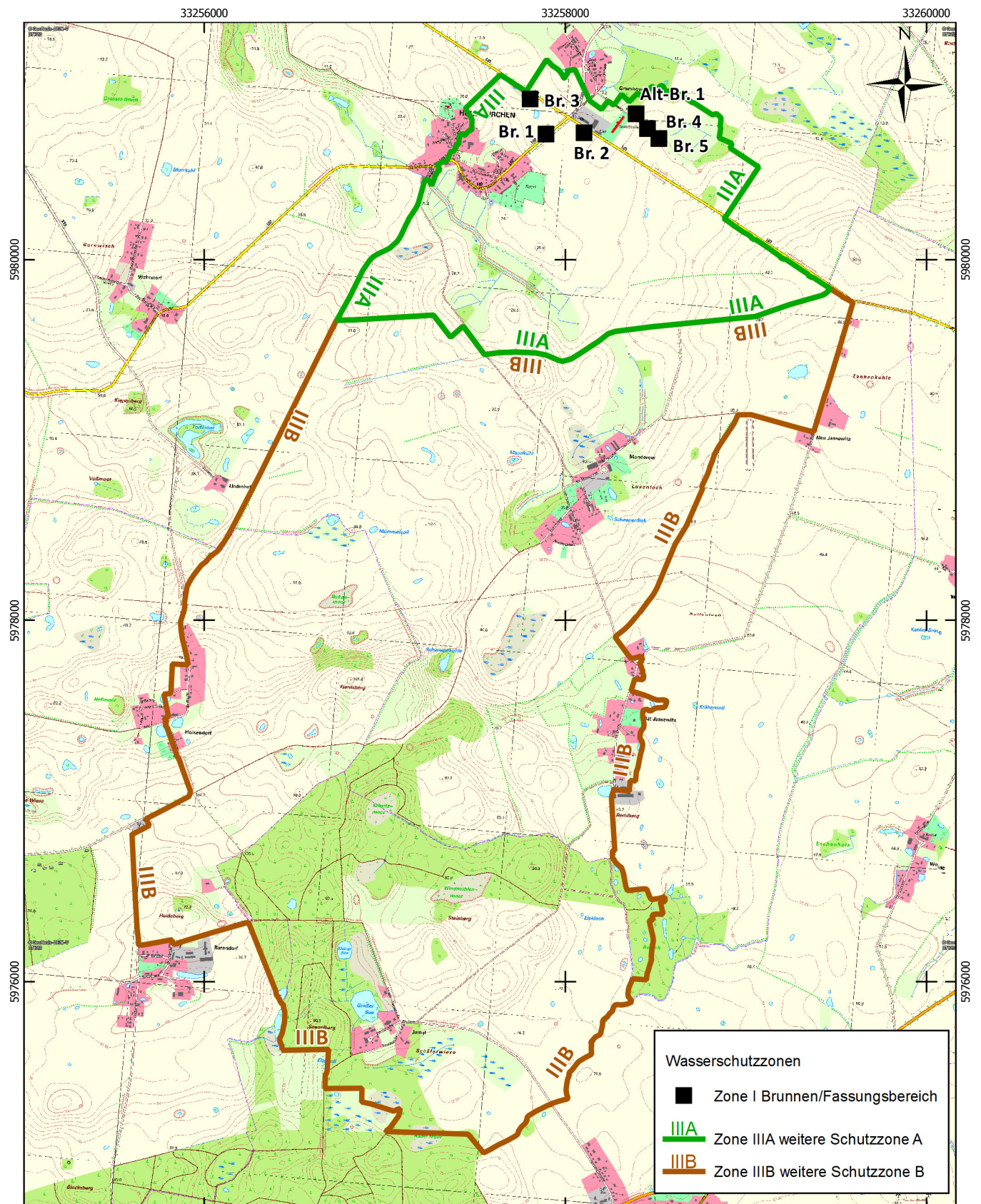
§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kreistages Wismar, Nr. 63-14/81 vom 19.11.1981 über die Trinkwasserschutzzonen II und III der Wassergewinnungsanlage Gramkow außer Kraft.

Schwerin, den.....

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus



Lage im Landkreis



Nordwestmecklenburg

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)

zur

Wasserschutzgebietsverordnung Gramkow

Übersichtskarte

vom.....

Maßstab: 1 : 30 000

Kartengrundlage: GeoBasis-DE/M-V 2014 / Topographische Karte ADV-DTK10

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungskbereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹ sowie Gärresten aus Biogasanlagen	verboten	erlaubt , je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV ² jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung verboten auf Brachland oder stillgelegten Flächen verboten auf wassergesättigten Flächen
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten	erlaubt , je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf wassergesättigten Flächen
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ³ oder der AbfKlärV ⁴ unterliegen	verboten	
1.4 Anwendung von mineralischen N-, P-, K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)	verboten	erlaubt , entsprechend den Vorgaben der DüV erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von N _{min} -Untersuchungen oder der Berechnung mit in MV anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt

¹ Düngemittelverordnung.

² Düngeverordnung.

³ Bioabfallverordnung.

⁴ Klärschlammverordnung.

	im Fassungsbereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB
1.5 Anbau von Mais	verboten	verboten bei Selbstfolge ohne Zwischenfruchtanbau oder bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erlaubt bei Ernte vor dem 15. Oktober und unverzüglichem Anbau einer Zwischenfrucht oder Winterung	
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dunglagerstätten	verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWs ⁵ und der VVJGSA ⁶ entsprechen	
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWs und der VVJGSA entsprechen	
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten	erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung der Fachinformation der Landwirtschaftlichen Fachbehörde „Grundsätze für die Bereitstellung von Festmist und Geflügelkot“ - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate - technologische Bereitstellung von Festmist und festen Gärresten (aus Biogasanlagen) am Feldrand zur Ausbringung je nach Geschütztheitsgrad des genutzten Grundwasserleiters im Regelfall bis zu 14 Tagen ⁷⁾ , mit Abdeckung höchstens 28 Tage	
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten	erlaubt , Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der VVJGSA errichtet werden	
1.10 Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWs und der VVJGSA entsprechen

⁵ Anlagenverordnung.

⁶ Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen.

⁷⁾ muss durch die untere Wasserbehörde in der konkreten WSGVO genau geregelt werden

	im Fassungsbereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	erlaubt für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern bei Lagerung - auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr - auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren erlaubt für Gärfuturaufbereitung von Anwelksilagen mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu einem Jahr	
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	verboten	erlaubt , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend Nummer 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist	
1.13 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1	verboten	erlaubt , wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten	
1.14 Beweidung und Geflügelausläufe	verboten	erlaubt , wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.2 auftritt	
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	erlaubt , wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden	
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ⁷ in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde	
1.17 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	erlaubt ist die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge	
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	verboten	erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten		erlaubt
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten	erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	

⁷ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.

	im Fassungskbereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Dränageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen	
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.3	verboten		
1.23 wendende Bodenbearbeitung gemäß Nummer 8.4	verboten	verboten , es sei denn, Standort- oder Witterungsbedingungen lassen dies zu und die Anbaubedingungen machen dies erforderlich	

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ⁸⁾	verboten	
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ⁹⁾	verboten	verboten, ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der VAWS errichtet werden
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 verboten, ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	
2.5 Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern sowie Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten, ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik

⁸⁾ Rohrfernleitungsverordnung.

⁹⁾ Wasserhaushaltsgesetz.

	im Fassungskbereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde	
2.8 Anwendung von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können	

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	
3.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten	verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockena-borten und Abwassersammelgruben	verboten	verboten , ausgenommen mit dichten Behältern und für häusliches und vergleichbares Abwasser	
3.4 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des ATV-DVWK A 142 ¹⁰ errichtet und betrieben werden	
3.5 Ausbringung von Abwasser und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten	verboten		
3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser	verboten	verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/ Sickermulde nach DIN 4261/5 ¹¹	verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/ Sickermulde nach DIN 4261/5

¹⁰ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: Regelwerk Abwasser-Abfall; Arbeitsblatt A 142: „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“.

¹¹ DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“.

	im Fassungskbereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB
3.7 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 WHG	verboten	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
3.8 Einleiten von Schmutzwasser in Oberflächengewässer	verboten	verboten , sofern das Gewässer anschließend die Zone I durchfließt	

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	erlaubt , wenn die RiStWag ¹² beachtet werden; ansonsten verboten , ausgenommen unbefestigte öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten	verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen	
4.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, für andere technische Bauwerke sowie Verfüllungen und zum Errichten von Lärmschutzwällen	verboten		je nach Einbauart erlaubt , wenn die Vorgaben - des § 12 der BBodSchV ¹³ oder - der LAGA-Mitteilung 20 ¹⁴ eingehalten werden
4.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	

¹² Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

¹³ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

¹⁴ Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln.

	im Fassungskbereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB
4.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboden	verboden , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboden für Tontaubenschieß- und Golfanlagen	
4.6 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboden	verboden für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboden für Motorsport	erlaubt
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboden		erlaubt
4.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboden		
4.9 Durchführung militärischer Übungen ¹⁵	verboden	verboden , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboden	erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3	

5 Bergbau und sonstige Bodeneingriffe

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboden		
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboden	verboden , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftliche Nutzung verboden , ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben	verboden , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird

¹⁵ Siehe dazu Merkblatt des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“

	im Fassungskbereich	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	IIIA	IIIB
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Messstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren fürs Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz verboten , ausgenommen Baugrunduntersuchungen und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken verboten für andere Bohrungen inklusive Tiefenbohrungen (mit oder ohne Grundwasserentnahme) ohne Ausnahmegenehmigung	
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten	verboten ohne Ausnahmegenehmigung	
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten	verboten ohne Ausnahmegenehmigung	erlaubt
5.6 Sprengungen	verboten	verboten , sofern Grundwasser angeschnitten wird	
5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten		

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß LBauO ¹⁶ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten , ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

7 Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

8.1. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

8.2 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt (z.B. bei Tritt- oder Treibwegen, Viehtränken etc.).

8.3 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.

¹⁶ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

8.4. Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 15 cm Tiefe) mittels Pflug, Scheibenegge oder Grubber. Zu bestimmten Kulturen (u.a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (lehmige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung jedoch nicht zu umgehen. Ebenso kann es erforderlich sein, dass aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich ist.

Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Wasserfassung Gramkow
– Erläuterungsbericht –

Waldschulweg 5
19061 Schwerin

Geschäftsführer:
Dr. Uta Alisch (Vorsitz)
Dr. Rolf Balthes
Dr. Dirk Brinschwitz
Wolfgang Weinhold

Tel.: 0385 39550-0
Fax: 0385 3920001
fugro@fugro.de
www.fugro.de

AG Berlin-Charlottenburg
HRB 134082 B
Ust.-IdNr.: DE 150 375 679

Deutsche Bank AG
Konto-Nr. 960 300 2
BLZ 100 700 00

IBAN: DE83 1007 0000 0960 3002 00
SWIFT/BIC: DEUTDE33XXX

Auftraggeber: Zweckverband Wismar
Wasser Abwasser Fernwärme
Dorfstraße 28
23972 Lübow

Auftragnehmer: Fugro Consult GmbH
Waldschulweg 5
19061 Schwerin

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Manuel Strehl

KT-Nr.: 310-14-406

Fugro Consult GmbH

Bestätigt:
i.V. U. Ewert
Abteilungsleiter Grundwasser

Datum: Schwerin, 13.04.2015

Erläuterungsbericht
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
der Wasserfassung Gramkow

Landkreis Nordwestmecklenburg

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes	3
2	Beschreibung der Wasserversorgungsanlage.....	4
3	Begründung des Wasserbedarfs	5
4	Wasserschutzgebiete	6
4.1	Bestehende Schutzgebiete	6
4.2	Vorgeschlagene Schutzgebiete	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Bohr- und Ausbaudaten der Brunnen WF Gramkow.....	4
Tabelle 2	Eigentumsverhältnisse Fassungsstandorte WF Gramkow	5
Tabelle 3	Wasserbedarf Versorgungsgebiet WF Gramkow.....	5

1 Begründung für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes

Der Zweckverband Wismar, mit Sitz in
23972 Lübow
Dorfstraße 28

hat die Aufgabe, die Gemeinden Zierow, Gägelow und Barnekow mit den Ortschaften Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf, Wisch, Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stofferstorf, Voßkuhl, Weitendorf, Wolde, Sternkrug, Barnekow, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf, Krönkenhagen sowie die Ortschaften Hohen Wieschendorf, Beckerwitz, Gramkow, Hohenkirchen, Manderow, Alt Jassewitz, Neu Jassewitz, Käselow, Tressow, Quaal, Köchelsdorf und Petersdorf der Gemeinden Hohenkirchen und Bobitz einschließlich Einrichtungen und Gewerbegebieten langfristig mit hochwertigem Trinkwasser zu versorgen. Es gehören gemäß aktuellen Angaben des Zweckverbandes Wismar 5.117 Einwohner zu den Gemeinden im Versorgungsgebiet.

Die Wasserfassung Gramkow liegt im Nordwesten des Versorgungsraumes des Zweckverbandes Wismar. Sie ist seit dem Jahr 1981 in Betrieb und hatte im Jahr 2013 eine durchschnittliche Grundwasserförderung von $Q_{365} = 739 \text{ m}^3/\text{d}$. Es ist eine Erhöhung der Grundwasserförderung auf $Q_{365} = 3.500 \text{ m}^3/\text{d}$ entsprechend der vom Zweckverband durchgeführten und in der Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten enthaltenen Bedarfsermittlung geplant.

Im Frühjahr 2002 wurde ein 1.054 h andauernder Demonstrativpumpversuch durchgeführt. Hierdurch konnte das Liefervermögen von $Q = 6.094 \text{ m}^3/\text{d}$ am Standort der Wasserfassung Gramkow nachgewiesen werden. Mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 03.04.2008 sind dem Zweckverband Wismar folgende Entnahmemengen aus dem Grundwasser erlaubt:

$$\begin{aligned} Q &= 1.277.500 \text{ m}^3/\text{a} \\ Q_{365} &= 3.500 \text{ m}^3/\text{d} \\ Q_{90} &= 5.000 \text{ m}^3/\text{d} \\ Q_1 &= 208 \text{ m}^3/\text{h} \end{aligned}$$

Grundlage für die Festsetzung der Trinkwasserschutzzonen ist das Hydrogeologische Gutachten Wasserfassung Gramkow vom 25.06.2003 einschließlich aktueller Ergänzungen. Es enthält u.a. eine Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse und die geohydraulische Modellierung mit dem abgegrenzten Grundwassereinzugsgebiet.

Die Festsetzung von Schutzzonen für die Wasserfassung Gramkow dient der Sicherung der Wasserversorgung. Zum langfristigen Schutz der Wasserfassungen ist eine flurstücksbezogene Bemessung und Festsetzung der Wasserschutzzonen entsprechend den aktuellen Regelungen und unter Beachtung der derzeitigen Grundwasserbewirtschaftung des Gesamttraumes notwendig. Die Bemessung der Trinkwasserschutzzonen erfolgte auf der Grundlage des modellierten Grundwassereinzugsgebietes und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten (topographische Karten, Gemarkungs- und Flurgrenzen in unbeglaubigten Flurkarten).

Die Neubewertung der Grundwasserfassung, die Notwendigkeit der Versorgungssicherheit und des Grundwasserschutzes begründen die erforderlichen rechtlichen Änderungen der bestehenden Wasserschutzgebiete für die Wasserfassung Gramkow.

Zu den Antragsunterlagen für die Wasserschutzgebietsfestsetzung wurden der vorliegende Erläuterungsbericht, das Hydrogeologische Gutachten der Wasserfassung Gramkow, die Kartenunterlagen sowie der entsprechend dem Erlass vom 23.01.2014 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern angepasste Entwurf der Verordnung mit dem Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen erarbeitet. Die Wasserbedarfsprognose wurde vom Zweckverband Wismar erstellt und ist in den Ergänzungen zum Hydrogeologischen Gutachten enthalten.

Die fachlichen Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde, des Gesundheitsamtes und des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie werden vom Antragsteller eingeholt. Sie werden einzeln als Anlage beigelegt.

2 Beschreibung der Wasserversorgungsanlage

Das Wasserwerk sowie der Brunnen 1 der Wasserfassung Gramkow befinden sich ca. 100 – 150 m südwestlich der Landstraßenkreuzung L01 (Gägelow – Klütz) / L02 (Hohen Wieschendorf – Grevesmühlen) an der Westseite der L02. Die Brunnen 4 und 5 sind nördlich der Landstraße L01 und östlich der Ortschaft Gramkow gelegen. Unmittelbar südlich der Landstraße L01 befinden sich die Brunnen 2 und 3. Neben den derzeit betriebenen fünf Brunnen wird vom Zweckverband Wismar an der WF Gramkow zusätzlich ein Altbrunnen (Alt-Br. 1) vorgehalten, der im Notfall beim Ausfall von Betriebsbrunnen kurzfristig reaktiviert werden kann. Eine Zusammenstellung der technischen Daten der Brunnen der Wasserfassung Gramkow ist in Tabelle 1 enthalten.

Tabelle 1 Bohr- und Ausbaudaten der Brunnen WF Gramkow

			Brunnenausbau		Pumpversuchsergebnisse		
Bez.	Baujahr	Endteufe [m u. GOK]	Filterstrecke [m u. GOK]	Filter Ø [mm]	Fördermenge [m³/h]	Absenkung [m]	Ergiebigkeit [m³/h*m]
Betriebsbrunnen							
Br. 1	1979	78,0	48,0 - 64,0	200	111,96	19,58	5,72
Br. 2	1987	73,5	59,0 - 69,0	219	59,04	6,30	9,37
Br. 3	1990	92,0	78,0 - 90,0	150	44,93	17,00	2,64
Br. 4	2001	66,0	55,0 - 63,0	250	123,80	22,36	5,54
Br. 5	2001	62,5	53,0 - 59,0	250	100,00	21,23	4,71
Altbrunnen zur Notfallversorgung							
Alt-Br. 1	1972	100,0	46,7 - 63,9	166	48,9	15,67	3,12

An den Fassungstandorten liegen folgende in Tabelle 2 aufgeführten Eigentumsverhältnisse vor.

Tabelle 2 Eigentumsverhältnisse Fassungsstandorte WF Gramkow

Brunnen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Eigentümer
Br. 1	Gramkow	1	139/1	Zweckverband Wismar, Dorfstraße 28, 23972 Lübow
Br. 2	Gramkow	2	103/1	Zweckverband Wismar, Dorfstraße 28, 23972 Lübow
Br. 3	Hohenkirchen	2	14/14	Evang. – Luth. Kirche, 23968 Hohenkirchen Kirchenkreisverwaltung, Dr.-Leber-Str.56, 23966 Wismar
Br. 4	Gramkow	2	101/1	Zweckverband Wismar, Dorfstraße 28, 23972 Lübow
Br. 5	Gramkow	2	101/1	Zweckverband Wismar, Dorfstraße 28, 23972 Lübow
Alt-Br. 1	Gramkow	2	90/1	Herr Dr. Heinz-Jörg Nölck, Am Gutshof 1, 23948 Oberhof

3 Begründung des Wasserbedarfs

Der steigende Wasserbedarf resultiert aus der Zusammenlegung mehrerer Versorgungsgebiete und aus der Stilllegung der Wasserfassungen Tressow und Gressow, weiterhin der zunehmenden ländlichen Besiedlung mit dem Bau von Eigenheimen und der Versorgung von Urlaubern in Freizeiteinrichtungen im Versorgungsgebiet. In Tabelle 3 ist der vom Zweckverband Wismar aufgestellte zukünftige Wasserbedarf des Versorgungsgebietes der Wasserfassung Gramkow zusammengefasst. In der Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten der Antragsunterlagen erfolgt eine detaillierte Aufstellung des Wasserbedarfs nach Gemeinden und eine Erläuterung zu den Grundlagen des Zweckverbands Wismar bei der Ermittlung des Wasserbedarfs.

Tabelle 3 Wasserbedarf Versorgungsgebiet WF Gramkow

		Jahresbedarf	Tagesbedarf
Einwohner	5.117 Einwohner	237.941 m³/a	651,89 m³/d
Tourismus	159.243 Gästeübernachtungen (2012)	20.224 m³/a	55,41 m³/d
Gewerbe	Bestehende Wasserlieferung an u.a. Gewerbe, Landwirtschaft, etc.	73.904 m³/a	202,48 m³/d
B- u. V/E-Pläne	Zukünftige Wasserlieferungen	814.095 m³/a	2.236,85 m³/d
Versorgung ohne Stadtwerke Wismar	Lieferung Stadtwerke Wismar im Durchschnitt letzte 10 Jahre	33.722 m³/a	92,39 m³/d
Verluste / Eigenbedarf	10,38 % von 1.179.886 m³/a	122.472 m³/a	336,21 m³/d
Gesamtbedarf		1.302.358 m³/a¹⁾	3.575,23 m³/d

¹⁾ Die Differenz von 1 m³/a im Vergleich zur Ermittlung des Gesamtbedarfs in der Ergänzung zum hydrogeologischen Gutachten ist auf Rundungsungenauigkeiten zurückzuführen.

Zur Absicherung der geplanten Versorgungsaufgaben ist daher an der Wasserfassung Gramkow eine Entnahmemenge von **Q₃₆₅ = 3.500 m³/d** langfristig zu gewährleisten.

4 Wasserschutzgebiete

4.1 Bestehende Schutzgebiete

Für die Wasserfassung Gramkow bestehen nach dem Kreistagsbeschluss Wismar: Nr.63-14/81 vom 19.11.1981 die Trinkwasserschutzzone II und III. Die Schutzzone II kennzeichnet den Bereich zwischen der Landstraße L01 (Gägelow – Klütz) im Nordosten und der Ortschaft Hohenkirchen im Südwesten. Eine weitere Schutzzone II besteht ca. 500 – 1.200 m westlich von Hohenkirchen im Bereich eines stillgelegten Alt-Brunnens.

Die Schutzzone III reicht von Niendorf und Groß Walmstorf im Westen bis Eggerstorf und Proseken im Osten. Im Norden reicht sie bis zum Süden des Zeltplatzes am Wohlenberger Wiek und nördlich von Gramkow, im Süden reicht sie bis zu einer Linie Groß Walmstorf – Hohenkirchen – Manderow – Neu – Jassewitz.

Für diese Schutzzone wird im Zuge der Neufestsetzung von Trinkwasserschutzzone für die WF Gramkow die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Wismar Nr. 63-14/81 vom 19.11.1981 beantragt.

4.2 Vorgeschlagene Schutzgebiete

Die Abgrenzung der neuen Schutzgebiete erfolgte in Anlehnung an das DVGW Regelwerk, Technische Regel, Arbeitsblatt W 101, vom Juni 2006, der Grundwassermodellierung des unterirdischen Einzugsgebietes der Wasserfassung Gramkow mit einer durchschnittlichen Grundwasserentnahme von $Q_{365} = 3.500 \text{ m}^3/\text{d}$ und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten (topographische Elemente, Gemarkungs- u. Flurstücksgrenzen u. a.).

Fassungsbereich (Zone I)

Die Schutzzone I stellt den Fassungsbereich dar. Sie soll vom Brunnen allseitig mindestens 10 m betragen und eingezäunt sein (20 m x 20 m). Eine gesonderte Berechnung erfolgt nicht.

Engere Schutzzone (Zone II)

Nach der DVGW-Richtlinie W 101 kann bei hoher Geschütztheit der Grundwasserleiter durch hangende Deckschichten eine Schutzzone II entfallen. Die mehr als 30 m mächtige Überdeckung des Grundwasserleiters besitzt am Standort der Wasserfassung eine sehr hohe Schutzfunktion. Sie besteht aus Geschiebemergel mit wenigen Sandeinschaltungen. In der Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten erfolgte eine Ermittlung der Schutzfunktion auf Grundlage der bei den Brunnenbohrungen aufgeschlossenen Schichtenfolgen. Es wurde eine Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung von >25 Jahren ermittelt.

Die Rohwasserbeschaffenheit der WF Gramkow weist sehr gute und stabile Verhältnisse auf (vgl. Abschnitt 4 in der Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten). Ein anthropogener Einfluss ist nicht zu erkennen, so dass auch hierüber ein guter Schutz des genutzten Grundwasserleiters nachgewiesen werden konnte.

In telefonischer Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern und dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wurde zudem darauf hingewiesen, dass auf Grund der an die Brunnenstandorte angrenzenden sehr ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen die Vollziehbarkeit einer Schutzzone II nur sehr aufwendig umsetzbar wäre.

In Einvernehmen mit den Behörden wird daher auf Grund der guten Geschütztheit des durch die WF Gramkow genutzten Grundwasserleiters und der nur sehr aufwendig umsetzbaren Vollziehbarkeit der Schutzzone II auf eine Ausweisung des engeren Schutzgebiets verzichtet.

Weitere Schutzzone (Zone III)

Die ausgewiesene Schutzzone III umfasst den gesamten Teil des unterirdischen Einzugsgebietes der Wasserfassung (WF) Gramkow.

In Anlehnung an die W 101 wird das Einzugsgebiet in die Schutzzone III A und III B untergliedert:

Die Zone III A reicht oberstromig bis in eine Entfernung von rund 1,0 km im Süden von den Brunnen der Wasserfassung Gramkow und unterstromig bis in eine Entfernung zwischen 100 und 250 m nördlich der Fassungsstandorte.

Die Schutzzone IIIA schließt die südöstlichen Teile der Orte Hohenkirchen und Gramkow mit ein.

Die Zone III B umfasst das ausgewiesene Einzugsgebiet der WF Gramkow. Im Zentrum des Einzugsgebietes befinden sich die Ortslagen Manderow, Hoikendorf und Alt Jassewitz. Die untere Kulmination der Wasserfassung Gramkow im modellierten Grundwasserströmungsfeld erfasst den südlichen Bereich der Ortschaft Gramkow.

Die Abgrenzung der weiteren Schutzzone erfolgte in einem ersten Schritt auf Grundlage aktueller Flurstückskarten. Flurstücke die mit mehr als 50 % ihrer Fläche innerhalb des ermittelten Einzugsgebietes der Wasserfassung Gramkow lagen, wurden in ihrer Gesamtheit der weiteren Schutzzone zugewiesen. Bei einem kleineren Anteil des Einzugsgebietes am Flurstück wurde die Abgrenzung der weiteren Schutzzone außerhalb des Flurstücks vollzogen.

Anschließend erfolgte eine Überprüfung der Grenzverläufe auf Grundlage von topografischen Karten und Luftbildern. Bei einem Verlauf der Schutzzonengrenze entlang von im Gelände nicht nachvollziehbaren Flurstücksgrenzen wurde die weitere Schutzzone zur besseren Vollziehbarkeit an Hand von topografischen Merkmalen abgegrenzt.

Das gesamte Einzugsgebiet der Wasserfassung Gramkow weist an der Oberfläche größere Mächtigkeiten an schwach durchlässigen Geschiebemergelschichten auf, weshalb im darunter anstehenden Grundwasserleiter ein guter Geschütztheitsgrad vorhanden ist (s. Teil F – Hydrogeologisches Gutachten).